

Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Glück FDP/DVP

Genehmigungen von Windenergieanlagen vor dem 1. Januar 2017

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche 120 neuen Windenergieanlagen sind im Jahr 2016 in Baden-Württemberg ans Netz gegangen (tabellarische Auflistung von Datum der Inbetriebnahme, Standort, installierter Leistung und Gesamthöhe der Anlagen)?
2. Welche 194 neuen Windenergievorhaben in Baden-Württemberg wurden im Jahr 2016 genehmigt (tabellarische Auflistung von Antragsdatum, Genehmigungsdatum, Standort, installierter Leistung und geplanter Anlagengesamthöhe)?
3. In welchen dieser Fälle (unter Frage 2) wurde dem Antrag des jeweiligen Vorhabenträgers auf Sofortvollzug stattgegeben?
4. Wie viele Überstunden von wie vielen Bediensteten wurden in den unteren Immissionsschutzbehörden Baden-Württembergs im Dezember 2016 geleistet?
5. Wie bewertet sie es rechtlich, dass zum Beispiel das Landratsamt Enzkreis einen Antrag auf Sofortvollzug mit der Begründung positiv beschieden hat, die Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung stelle an sich ein besonderes öffentliches Interesse dar und das mit Blick auf das vom Bundesgesetzgeber ab dem 1. Januar 2017 vorgesehene Ausschreibungsmodell für die Windenergie an Land benachteilige weniger windhöfliche Standorte in Süddeutschland?
6. Teilt sie die Auffassung, dass die vorrangige Errichtung von Erzeugungskapazitäten einer nachhaltigen Energieversorgung in einem bestimmten Teil des Bundesgebietes ein überwiegendes öffentliches Interesse darstellt (gegebenenfalls unter Angabe einer rechtlichen Begründung)?
7. Wenn ja, widerspricht aus ihrer Sicht der Bundesgesetzgeber mit dem geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz diesem überwiegenden öffentlichen Interesse?
8. Wenn nein, inwiefern wird sie derartige Begründungen eines Sofortvollzugs durch untere Immissionsbehörden rechtlich überprüfen?

02.02.2017

Glück FDP/DVP

Begründung

Unter anderen begründete das Landratsamt Enzkreis den positiven Bescheid eines Antrags auf Sofortvollzug per 22. Dezember 2016 wie folgt: „Die Inbetriebnahme des Windparks vor dem 1. Januar 2019 ist auch wegen der Umstellung der Förderung auf

das Ausschreibungsmodell ab dem Jahr 2017 im öffentlichen Interesse dringend geboten. [...] Es ist zu erwarten, dass die Höhe der finanziellen Förderung durch den Wettbewerb im Ausschreibungsverfahren niedriger ausfällt als die gesetzlich garantierte Förderung. Insbesondere besteht die Problematik, dass die Standorte in Baden-Württemberg aller Voraussicht nach im Ausschreibungsverfahren erhebliche Nachteile gegenüber Standorten in Norddeutschland, insbesondere in Küstennähe, haben.“